
**81. FNP-ÄNDERUNG „ERWEITERUNG GEWERBEGEBIET
BAESWEILER“, STADT BAESWEILER**

**Fachbeitrag zur
Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG,
Stufen I und II**

Entwurf

Datum: 15. August 2025

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster

Freier Landschaftsarchitekt

Im Granterath 11
41812 Erkelenz

guido-beuster@t-online.de

Tel. 02431 / 943 44 78

Fax. 02431 / 943 49 53

www.guido-beuster.de

AUFTRAGGEBER:

Stadt Baesweiler
Grabenstraße 11

52499 Baesweiler

BEARBEITUNG:

Horst Klein

Diplom-Biologe

Erkelenz, den 15. August 2025

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1.	ANLASS	1
2.	DATENGRUNDLAGEN (ASP I)	2
3.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
4.	VORHABEN UND WIRKFAKTOREN	6
5.	LEBENSRAUMSITUATION	10
6.	MÖGLICHE BETROFFENHEITEN RELEVANTER ARTEN	12
6.1	Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum	12
6.2	Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten	17
6.2.1	Fledermäuse	17
6.2.2	Vögel	18
6.2.3	Kreuzkröte	21
7.	ZUSAMMENFASSUNG: ERGEBNIS DER PRÜFUNG MÖGLICHER BETROFFENHEITEN (ASP I)	22
8.	DATENGRUNDLAGEN (ASP II)	25
9.	ERGEBNIS DER VORHABENBEZOGENEN UNTERSUCHUNG	27
10.	MAßNAHMEN	30
10.1	Vermeidungsmaßnahmen	30
10.2	CEF-Maßnahme	32

11.	BETROFFENHEITEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN UND PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	34
11.1	Feldlerche	35
11.2	Rebhuhn	37
11.3	Planungsrelevante Gastvogelarten	39
11.4	Nicht-planungsrelevante Brut- und Gastvogelarten	41
11.5	Kreuzkröte	43
12.	ZUSAMMENFASSUNG: ERGEBNIS DER PRÜFUNG DER BETROFFENHEITEN (ASP II)	45
13.	LITERATUR	48
	ANHANG	

1. ANLASS

Die Stadt Baesweiler beabsichtigt eine Erweiterung des Gewerbegebietes Baesweiler und plant zu diesem Zweck eine Änderung des Flächennutzungsplanes (81. FNP-Änderung). Für dieses Vorhaben ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich. Im vorliegenden Fachbeitrag werden die Stufen I (Vorprüfung) und II (vertiefende Prüfung) der ASP durchgeführt.

Die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG (2009, zuletzt geändert durch Gesetz v. 08.05.2024) ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Nähere Vorgaben zur Durchführung der Artenschutzprüfung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen sind in der Verwaltungsvorschrift des MUNLV (2016) (VV-Artenschutz) und in der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) formuliert.

In der Stufe I der ASP (Vorprüfung) wird zunächst geprüft, ob europäisch geschützte Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Zur Ermittlung der potenziell vorkommenden „planungsrelevanten Arten“ nach Definition von KIEL (2005) werden Informationssysteme des LANUV NRW und weitere Datenquellen ausgewertet und eine Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Vorhabenbereich und Umgebung durchgeführt. In einem zweiten Schritt wird bewertet, für welche der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben eintreten könnten, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungsmaßnahmen.

Wenn artenschutzrechtlich relevante Konflikte möglich sind und nicht durch Maßnahmen vermieden werden können, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Betrachtung in der Stufe II der ASP erforderlich.

2. DATENGRUNDLAGEN (ASP I)

Folgende Datengrundlagen wurden für den Teilbeitrag zur Vorprüfung (Stufe I) der Artenschutzprüfung herangezogen:

- Fachinformationssystem des LANUK „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“: Aufstellung „Planungsrelevante Arten“ für Quadrant 4 im Messtischblatt 5003 „Linnich“ (LANUK 2025, Abfrage April 2025),
- Auswertung Informationssystem @LINFOS (Rubrik Fundorte Tiere) (LANUK 2025, Abfrage April 2025). In der @LINFOS sind für den Vorhabenbereich und dessen Umfeld keine Artnachweise verzeichnet.
- Auswertungen Luftbild, Topographische Karten, @LINFOS (Rubrik Biotope) (LANUK 2025, Abfrage April 2025).
- Anfrage zu Artendaten bei der Unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen (Anfrage per E-Mail am 07.08.2025, beantwortet am 08.08.2025 von Herrn Thyssen):
Laut Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde wurden im Rahmen eines Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung zum B-Plan 3F der Stadt Baesweiler (FEHR 2017) mehrere Feldlerchen-Reviere im damaligen Untersuchungsgebiet nachgewiesen, das auch das Plangebiet der 81. FNP-Änderung umfasste.
- Anfrage zu Artendaten bei der Biologischen Station StädteRegion Aachen e.V. (Anfrage per E-Mail am 07.08.2025, bis zur Fertigstellung des vorliegenden Entwurfs nicht beantwortet).

Da durch die Datenrecherche ausreichend Erkenntnisse zu den örtlichen Gegebenheiten gewonnen wurden, erfolgte im Rahmen der ASP I Ortsbegehung. Die Erkenntnisse zum Lebensraumangebot für planungsrelevante Arten wurden im Rahmen der ersten Begehung der Brutvogelkartierung Anfang April 2024 im Rahmen des Stufe II der ASP überprüft.

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 der Novelle des BNatSchG vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024, die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

- ¹ „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
 - 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 - 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

In Absatz 6 wird weiter ausgeführt:

- ¹ *„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.“*
- ² *Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der [Richtlinie 92/43/EWG](#) aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“*

Entsprechend Absatz 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Dabei sind Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

4. VORHABEN UND WIRKFAKTOREN

Die Stadt Baesweiler plant eine Erweiterung des Gewerbegebietes Baesweiler und beabsichtigt zu diesem Zweck eine Änderung des Flächennutzungsplanes (81. FNP-Änderung). Der geplante FNP-Änderungsbereich ist 2,0 ha groß.

Die Lage des Vorhabenbereichs ist aus den folgenden Abbildungen ersichtlich.

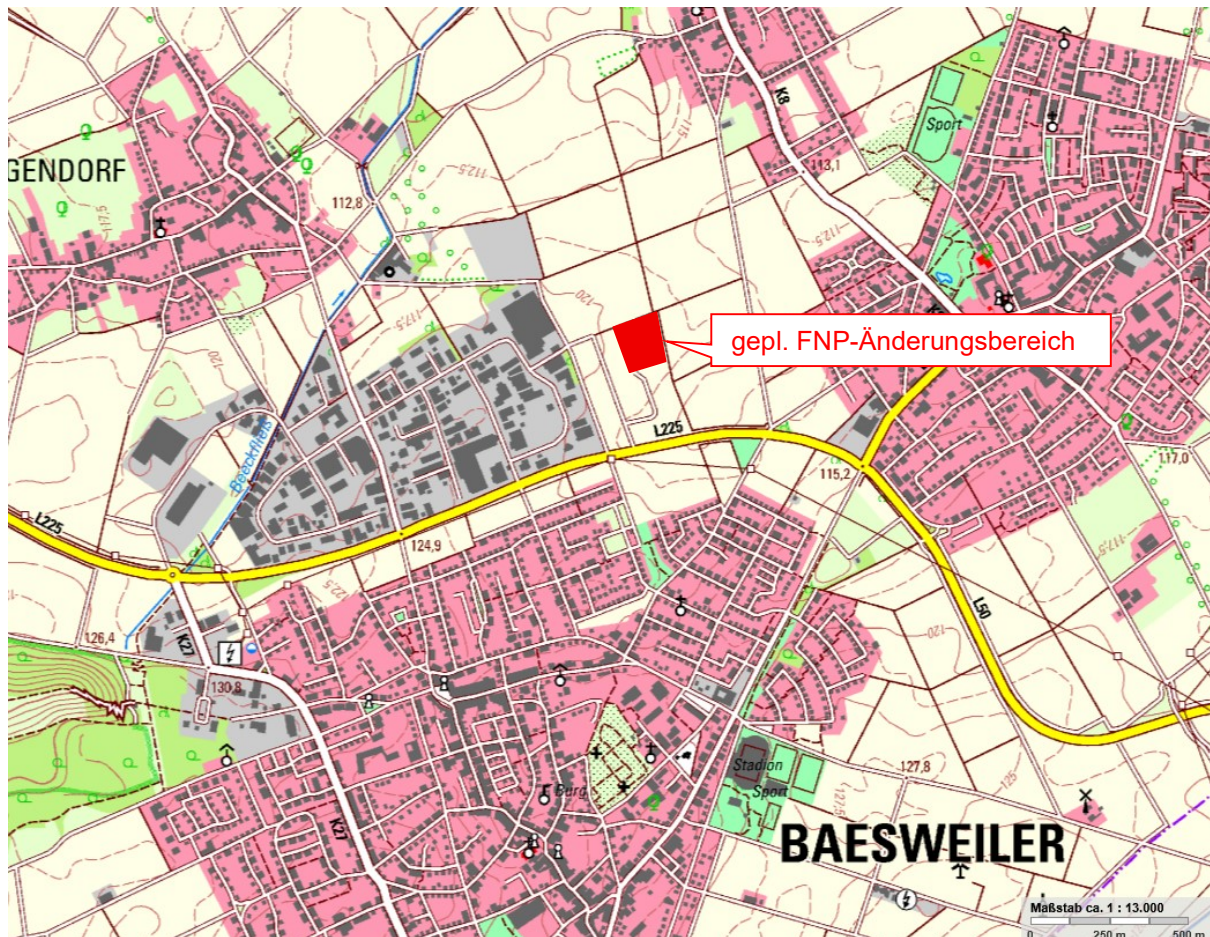


Abb. 1: Lage Vorhabenbereich (Grundlage: TK 25 in TIM-online, Geobasis NRW 2025).



Abb. 2: Abgrenzung Vorhabenbereich (Grundlage: DOP und ALKIS in TIM-online, Geobasis NRW 2025).

Zur geplanten Nutzung der Erweiterungsfläche liegen keine näheren Informationen vor. Es wird von einer gewerbetypischen Bebauung und Nutzung ausgegangen, wie sie in den angrenzenden Gewerbeflächen vorhanden ist.

Mit der Realisierung der geplanten Gewerbegebietserweiterung könnten theoretisch folgende Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten oder auf deren Lebensräume verbunden sein:

Baubedingt:

- Akustische und optische Störwirkungen durch Baubetrieb, z.B. Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb, Baupersonal, evtl. künstliche Beleuchtung (Baustellenbeleuchtung). Die baubedingten Störwirkungen sind zeitlich befristet.
- (Baubedingte) Flächenbeanspruchungen, z.B. durch Lager-, Abstellflächen, Rangierflächen von Baumaschinen. Baubedingte Inanspruchnahmen können zum Verlust und zu Beschädigungen von Vegetationsflächen und von deren Lebensraumfunktionen für Tiere führen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind zeitlich begrenzt. Grundsätzlich können Vegetationsflächen, die nur in der Bauphase und nicht dauerhaft beansprucht werden, wiederhergestellt werden.
- (Baubedingtes) Tötungsrisiko: Eingriffe in Vegetationsflächen können mit einer direkten Gefährdung von Tierindividuen sowie Entwicklungsstadien verbunden sein, die in betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen bzw. flüchten können (z.B. Jungvögel, Vogeleier in Nestern).

Anlagebedingt:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung: Die Inanspruchnahme von Freiflächen durch die Bebauung führt zu einem dauerhaften Verlust von Lebensräumen oder Teillebensräumen für in betroffenen Bereichen lebende Tiere.
- Kulissenwirkung: Die Bebauung und Begrünung offener Flächen kann sich auf Artvorkommen in der Umgebung auswirken, z.B. auf Vogelarten, die ein Abstandsverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Gehölzen, Bebauung) zeigen. Zu diesen „Kulissenflüchtern“ gehört z.B. die Feldlerche.

Betriebsbedingt:

- Verstärkte Störwirkungen. Der Vorhabenbereich schließt sich unmittelbar an das bestehende Gewerbegebiet an und liegt somit nicht in einem im Hinblick auf anthropogene Nutzungen ungestörten Bereich. Nutzungsbedingt sind aber Verstärkungen von optischen und akustischen Störwirkungen auf Lebensräume im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches denkbar, die derzeit noch weniger durch Störwirkungen beeinträchtigt sind. Mögliche Betroffenheiten bestehen für störempfindliche Tiere wie z.B. bestimmte Vogelarten.

Als möglicher Wirkfaktor ist auch künstliche Beleuchtung in die Betrachtung einzubeziehen. Bestimmte Fledermausarten reagieren empfindlich auf Licht, so dass künstliche Lichtquellen wie z.B. Außenbeleuchtungen zu Beeinträchtigungen der Lebensraumnutzung führen können.

5. LEBENSRAUMSITUATION

Bei dem Vorhabenbereich handelt es sich um einen Ackerschlag. Im Untersuchungsjahr 2025 wurde Raps angebaut. An der nördlichen und östlichen Grenze verlaufen grasig bewachsene Feldwege. Im Norden und Osten schließen offene Feldflurbereiche an, die von grasig bewachsenen Wegtrassen durchzogen sind (siehe Abb. 3).

Im Süden und Westen schließen sich Gewerbegebietsflächen an, die zum Teil bebaut sind. Auf noch unbebauten Teilflächen befinden sich Ackerflächen. Am östlichen Rand des Gewerbegebietes verläuft ein Erdwall mit aufgelockerten Gehölzbewuchs aus Sträuchern und jungen Laubbäumen. Ca. 230 m südlich des Vorhabenbereiches verläuft die Landesstraße L 233. Ca. 150 m westlich des Vorhabenbereiches befindet sich ein ca. 120 m langes und 20 m breites Gehölz, das aus Laubbäumen (u.a. Eiche, Rotbuche, Vogelkirsche, bis mittleres Baumholz) und Sträuchern besteht und beidseitig von gewerblicher Bebauung umgeben ist.

Ca. 280 m nordwestlich des Vorhabenbereiches befindet sich das Gelände einer ehemaligen Tongrube mit randlichem dichten Gehölzbewuchs (siehe Abb. 3). Der Bereich ist in der @LINFOS des LANUK im Kataster schutzwürdiger Biotope erfasst. Die Beschreibung in der @LINFOS enthält folgende Angaben:

- Zentraler Bereich im Osten steil abfallend, westlicher Hang weniger steil, östlich der Grube aufgeschütteter Wall mit Ruderalvegetation,
- Sohlenbereich zur Zeit der Aufnahme mit stehendem Wasser, Amphibien-Laichgewässer wahrscheinlich,
- Schutzziel: Erhaltung und Optimierung einer Abgrabungsfläche als wertvoller Lebensraum,
- Diagnostisch relevante Tierarten: Goldammer (Brutverdacht), Tagpfauenauge.

Auf dem aktuellen Luftbild sind mehrere Kleingewässer im Sohlenbereich erkennbar. Dabei handelt es sich um Ortbetonbecken, die im Rahmen Projektes „LIFE-Amphibienverbund“ durch die Biologische Station StädteRegion Aachen angelegt wurden. Hier wurden laut Social Media-Beitrag des LIFE-Projektes die planungsrelevante Art Kreuzkröte sowie weitere Amphibienarten (Grasfrosch, Bergmolch) nachgewiesen.



Abb. 3: Luftbild Vorhabenbereich und Umgebung. Gelbe Linie: 200 m-Umgebung (Grundlage: DOP und ALKIS in TIM-online, Geobasis NRW 2025).

Nr.

- 1 Ackerfläche
- 2 Ackerflächen mit Graswegen
- 3 Gewerbegebiet, zT noch unbebaut
- 4 Erdwall mit lockerem Gehölzbestand
- 5 Gehölz aus Laubbäumen (bis mittleres Baumholz), Sträuchern
- 6 Landesstraße L225 mit Begleitgehölzen
- 7 Ehemalige Tongrube

6. MÖGLICHE BETROFFENHEITEN RELEVANTER ARTEN

Der artenschutzrechtliche Prüfumfang beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und wildlebenden Vogelarten (Europäische Vogelarten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie). Dabei ist zu unterscheiden in planungsrelevante Arten nach Definition von KIEL (2005) und nicht planungsrelevante Arten, zu denen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer gehören, weiterhin „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

6.1 Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum

Als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten werden die Messtischblatt-bezogenen Aufstellungen der planungsrelevanten Arten im Informationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUK 2025) herangezogen. Der Betrachtungsraum liegt im Quadranten 3 des Messtischblattes 5003 „Linnich“. Die Aufstellung planungsrelevanter Arten für den Quadranten, bezogen auf im Betrachtungsraum vorkommende Lebensraumtypen, enthält drei Säugetierarten, 19 Vogelarten und eine Amphibienart.

Die MTB-bezogene Aufstellung der planungsrelevanten Arten erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, d.h., dass im Betrachtungsgebiet weitere relevante Arten auftreten könnten, die nicht in der Auflistung enthalten sind. Zu rechnen ist im vorliegenden Fall mit einem Auftreten weiterer Fledermausarten. Alle Fledermausarten sind planungsrelevant. In der Darstellung möglicher Betroffenheiten planungsrelevanter Arten werden daher weitere Fledermausarten berücksichtigt. Weiterhin werden die planungsrelevanten Vogelarten Wachtel und Waldohreule als im MTB potenziell vorkommend eingestuft.

Für die in Tab. 1 zusammengestellten Arten wird anhand ihrer ökologischen Ansprüche (vgl. LANUK 2025) und der Erkenntnisse zum Lebensraumangebot eingeschätzt, ob sie im Betrachtungsraum vorkommen könnten. Zum Betrachtungsraum gehören der Vorhabenbereich sowie Bereiche in der Umgebung (Feldflur bis mind. 200 m Entfernung zum FNP-Änderungsbereich, Gewerbegebiet bis mind. 150 m Entfernung, ehemalige Tongrube nordwestlich des Vorhabenbereiches), die von Auswirkungen wie z.B. Störungen und Verlusten von Teilhabitaten betroffen sein könnten.

Für Arten, für die ein Vorkommen im Betrachtungsraum nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine nähere Betrachtung

hinsichtlich der möglichen Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Kapitel 6.2.

Tab. 1: Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten laut Auflistung LANUK für den Quadranten 3 im MTB 5003 (Auswahl für Lebensraumtypen Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken, Äcker, Säume, Hochstaudenfluren, Gebäude, Abgrabungen, Stillgewässer, Horstbäume) und eigener Einschätzung im Betrachtungsraum (Vorhabenbereich und Umgebung)

S Statusangabe für den MTB-Quadranten laut LANUV NRW: n Nachweis ab 2000 vorhanden, b Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; r Nachweis „Rast-/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden, - nicht in der LANUV-Aufstellung aufgeführt

EZ Erhaltungszustand NW (ATL): G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht, ubk unbekannt

Blaue Schrift: als potenziell vorkommend einzustufende Art bzw. Artengruppe

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Säugetiere				
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	n	G	Nein; Vorkommen an größeren Still- und Fließgewässern. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	n	G	Ja; Waldfledermaus, Vorkommen v.a. in bewaldeten bzw. gehölzreichen Lebensräumen. Quartiere v.a. in Baumhöhlen, Nistkästen, gelegentlich auch Gebäudespalten, Nahrungssuche in Wäldern, über Offenland und Siedungen (Jagd im freien Luftraum). Im Gebäudebestand des Gewerbegebietes evtl. Quartiermöglichkeiten für Einzeltiere, weiterhin mögl. Nahrungsgast im Luftraum im Betrachtungsraum
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	n	G	Ja; Gebäudefledermaus, verbreitete Art in Siedlungen und siedlungsnahen Lebensräumen. Gebäudebestand des Gewerbegebietes könnte Quartiermöglichkeiten für Wochenstuben, Einzeltiere bieten weiterhin mögl. Nahrungsgast im Betrachtungsraum, v.a. an Wegen, Säumen, Ränder von Bebauung u. Gehölzen
Weitere Fledermausarten		-	-	Gebäudebestand des Gewerbegebietes könnte Quartiermöglichkeiten für Gebäudefledermäuse bieten. Weiterhin ist im Betrachtungsraum mit einem Auftreten weiterer Arten als Nahrungsgäste zu rechnen.
Vögel				
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	b	U	Ja; Brutvogel in halboffenen Landschaften und an Waldrändern. Mögl. Brutvogel im Bereich der ehemaligen Tongrube nordwestlich des Vorhabenbereiches
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	b	U	Ja; Brutvogel in offenen, halboffenen Landschaften mit deckungsreichen Gehölzen. Mögl. Brutvogel im Bereich der ehemaligen Tongrube nordwestlich des Vorhabenbereiches, mögl. Gastvogel in Saumbereichen, Brachen des Gewerbegebietes
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	U	Ja; Brutvogel in offenen Landschaften Mögl. Brutvogel im Vorhabenbereich und Umgebung, hier auch Nachweise durch Kartierung im Rahmen der ASP zum B-Plan 3F (FEHR 2017)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	U	Ja; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä. in offenen, halboffenen Landschaften, auch an Ortsrändern. Mögl. Brutvogel in der weiteren Umgebung des Vorhabenbereiches, z.B. ehemalige Tongrube

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	b	S	Ja; Brutvogel in offenen Landschaften Mögl. Brutvogel im Vorhabenbereich und Umgebung
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	b	G	Ja; Brutvogel in Wäldern, Feldgehölzen, Baumbeständen; Nahrungssuche an/über Freiflächen. Mögl. Brutvogel in Baumbeständen in der Umgebung des FNP-Änderungsbereiches, weiterhin mögl. Gastvogel im Betrachtungsraum.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	b	U	Ja; Brutvogel in Siedlungsbereichen (Dörfern, Städten), Nahrungssuche im Offenland, an Gewässern. mögl. Brutvogel an Gebäuden des Gewerbegebietes, weiterhin mögl. Nahrungsgast im Betrachtungsraum
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	b	U	Ja; Brutvogel in gebüschreichen Wäldern, Feldgehölzen, in verbuschten Säumen u.ä. Mögl. Brutvogel im Bereich der ehemaligen Tongrube nordwestlich des Vorhabenbereiches
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	b	U	Ja; Brutvogel in halboffenen und offenen Lebensräumen mit Gebüsch, Hecken und insektenreichen Offenlandhabitaten (Extensivgrünland, Brachen, ...) Mögl. Brutvogel im Bereich der ehemaligen Tongrube nordwestlich des Vorhabenbereiches
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	U	Ja; Brutvogel in der bäuerlichen Kulturlandschaft, Brutstandorte in Viehställen, Scheunen, Hofgebäuden Im Betrachtungsraum keine geeigneten Bruthabitate, aber Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	b	S	Ja; Brutvogel in der offenen Feldflur Mögl. Brutvogel im Vorhabenbereich und Umgebung
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	b	G	Ja; Brutvogel in Feldgehölzen, Baumbeständen, v.a. in Siedlungsbereichen bzw. Siedlungsnähe, Nahrungssuche im Offenland Mögl. Brutvogel in Baumbeständen in der Umgebung des FNP-Änderungsbereiches, weiterhin mögl. Gastvogel im Betrachtungsraum
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	b	G	Ja; Vorkommen in offenen Landschaften im Kontakt zu Siedlungen, Höfen. Brutstandorte in Scheunen, Kirchtürmen, Dachböden etc. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Bruthabitate, aber Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	b	G	Ja; Brutvogel in deckungsreichen Wald-, Baumbeständen, auch in Siedlungsnähe (Parks, Friedhöfe). Mögl. Brutvogel in Baumbeständen in der Umgebung des FNP-Änderungsbereiches, weiterhin mögl. Gastvogel im Betrachtungsraum
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	U	Ja; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, Gebäuden Bruten in Gebäuden des Gewerbegebietes denkbar, weiterhin mögl. Gastvogel im Betrachtungsraum.
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	b	U	Ja; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen u.ä. in offenen, halboffenen Landschaften, v.a. an Ortsrändern. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Bruthabitate, aber Auftreten als Nahrungsgast denkbar.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	b	G	Ja ; Brutvogel an hohen Gebäuden, in alten Krähenestern u.ä. Nahrungsgast v.a. im Offenland Mögl. Brutvogel an Gebäuden, in Baumbeständen im Umfeld des FNP-Änderungsbereiches, weiterhin mögl. Nahrungsgast im Betrachtungsraum
Wachtel	<i>Coturnix coturnis</i>	-	U	Ja ; Brutvogel in der offenen Feldflur Mögl. Brutvogel im Vorhabensbereich und Umgebung
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	b	G	Nein ; Brutvogel in Wäldern, älteren Baumbeständen, auch in Parks, Friedhöfen. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Bruthabitate, Vorkommen nicht zu erwarten.
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	U	Ja ; Brutvogel in Kleingehölzen und Waldbeständen mit alten Krähenestern, auch in Siedlungsnähe (Parks, Gärten, Friedhöfe) Mögl. Brutvogel in Baumbeständen in der Umgebung des FNP-Änderungsbereiches, weiterhin mögl. Gastvogel im Betrachtungsraum
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	b	S	Nein ; Brutvogel in Offenlandhabitaten mit strukturreicher, teilweise lückig-niedriger Vegetation Im Betrachtungsraum keine geeigneten Bruthabitate, Vorkommen nicht zu erwarten.
Amphibien				
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	n	U	Ja , Vorkommen in Lebensräumen mit Kleingewässern und vegetationsarmen Freiflächen, z.B. in Abgrabungen. Ehemalige Tongrube nordwestlich des Vorhabensbereiches bietet geeignete Habitate, hier Nachweise laut BIOL. STATION STÄDTEREGION AACHEN

Für den Betrachtungsraum (FNP-Änderungsbereich und Umgebung) werden mehrere **Fledermausarten** als potenziell vorkommend eingestuft. Der Gebäudebestand des Gewerbegebietes bietet Quartiermöglichkeiten für Wochenstuben und Einzelindividuen gebäudebewohnender Arten wie Zwergfledermaus, evtl. auch für Einzeltiere weiterer Arten. Weiterhin ist im Betrachtungsraum mit Nahrung suchenden Fledermausarten zu rechnen, wobei Aktivitätsschwerpunkte vor allem in Saumbereichen im bzw. am Gewerbegebiet, an Kleingehölzen und im Bereich der ehemaligen Tongrube zu erwarten sind.

Von den für den MTB-Quadranten benannten Vogelarten werden folgende für den Betrachtungsraum als potenziell vorkommend eingestuft:

Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel als mögliche Brutvogelarten in Feldflurbereichen im Vorhabensbereich und Umgebung. Die Feldlerche wurde hier in einer Kartierung zur Artenschutzprüfung zum B-Plan 3 F der Stadt Baesweiler (FEHR 2017) nachgewiesen.

Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Saatkrähe, Sperber, Star, Turmfalke, Waldohreule als mögliche Brutvogelarten in Gehölzbeständen (Baumbeständen, Gebüsch etc.) in der Umgebung des Vorhabenbereiches (Star auch an Gebäuden); Bluthänfling, Mäusebussard, Saatkrähe, Star, Turmfalke und Waldohreule sind auch mögliche Nahrungsgäste im Vorhabenbereich.

Mehlschwalbe als mögliche Brutvogelart im Gewerbegebiet im Umfeld des Vorhabenbereiches (Mehlschwalbe) und möglicher Nahrungsgast im Vorhabenbereich und Umgebung,

Rauchschwalbe, Schleiereule, Steinkauz als mögliche Gastvögel im Betrachtungsraum. Diese Arten könnten theoretisch im Umfeld des Betrachtungsraumes brüten (z.B. an einem Bauernhof) und in Offenlandbereichen und Säumen im Betrachtungsraum, v.a. im Umfeld des Vorhabenbereiches, als Nahrungsgäste auftreten.

Vorkommen weiterer planungsrelevanter Vogelarten sind im Betrachtungsraum aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung nicht zu erwarten.

Die für den MTB-Quadranten aufgeführte Amphibienart **Kreuzkröte** kommt laut Quellenangabe in der ehemaligen Tongrube nordwestlich des Vorhabenbereiches vor.

6.2 Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden für die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im Betrachtungsraum als möglich eingestuft wurde, die möglichen Betroffenheiten durch vorhabensbedingte Wirkungen dargestellt und im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bewertet.

6.2.1 Fledermäuse (Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, weitere Arten)

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Eingriffsbedingte Tötungsrisiken für Fledermäuse sind ausgeschlossen, da im Vorhabenbereich keine Quartiermöglichkeiten vorhanden sind. Anlage- und betriebsbedingt sind ebenfalls keine verbotstatbeständlichen Tötungsrisiken zu erwarten

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Vorhabenbedingt werden keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in Anspruch genommen. Weiterhin sind keine Verluste von wichtigen Teilhabitaten oder Störwirkungen zu erwarten, die zu Funktionsverlusten von Quartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen könnten. Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG treten nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft eine 2,0 ha große Ackerfläche. Diese könnte theoretisch von Fledermausarten als Nahrungshabitat genutzt werden. Sie hat aber keine besonders hohe Eignung als Nahrungshabitat, in der Umgebung bleiben Flächen mit vergleichbarer oder höherer Eignung für lokale Fledermausvorkommen großflächig verfügbar. Die Inanspruchnahme ist daher nicht mit potenziell verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen verbunden. Weiterhin sind keine potenziell verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulationen durch optische und akustische Störwirkungen ersichtlich, die bau- und betriebsbedingt eintreten könnten.

Als allgemeine Maßnahme zur Minderung möglicher Störwirkungen auf Fledermäuse und weitere nachtaktive Tierarten wird aber eine Minderung von Lichtemissionen empfohlen (siehe Kapitel 10.1).

6.2.2 Vögel

Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Diese Arten werden als potenzielle Brutvögel im Vorhabenbereich und Umgebung eingestuft. Die Räumung von Ackerflächen und Säumen könnte mit Eingriffen in Brutbereiche verbunden sein. Daher sind eingriffsbedingte Gefährdungen von Individuen bzw. Entwicklungsstadien denkbar, die zu einer Erfüllung des Tötungstatbestandes führen. Diesbezügliche Tötungsrisiken können durch Ausschlusszeiten für die Räumung bzw. baubedingte Inanspruchnahme von Vegetationsflächen vermieden werden (siehe Kapitel 10.1).

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Die Arten der Gruppe könnten auf Ackerflächen und in Saumvegetation im Vorhabenbereich und dessen Umgebung brüten. Im Zuge bau- und anlagebedingter Flächeninanspruchnahmen und Störwirkungen (u.a. Kulissenwirkung, siehe unten) könnten Brutplätze bzw. Brutreviere mit den jeweiligen Fortpflanzungs-/Ruhestätten verloren gehen und Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Die gewerbliche Bebauung und Nutzung im Vorhabenbereich könnte zu Beeinträchtigungen von im Umfeld des FNP-Änderungsbereiches vorhandenen Vorkommen dieser Arten führen, z.B. durch Hinderniswirkungen, Kulissenwirkungen, betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen sowie Verluste von Teilhabitaten. In diesem Zusammenhang sind Funktionsverluste von Brutlebensräumen sowie für die jeweiligen Lokalpopulationen relevante Störwirkungen denkbar.

Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Saatkrähe, Sperber, Star, Turmfalke, Waldohreule

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Die Arten werden als potenzielle Brutvögel in gehölzgeprägten Lebensräumen in der Umgebung des FNP-Änderungsbereiches eingestuft. Da mögliche Brutstandorte nicht von direkten Inanspruchnahmen betroffen sind und auch keine besonderen

anlage- oder betriebsbedingten Tötungsrisiken zu erwarten sind, werden keine Tötungstatbestände erfüllt.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Mögliche Brutstandorte sind nicht von Eingriffen betroffen. Somit kommt es nicht zu direkten Verlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen betreffen im FNP-Änderungsbereich Ackerflächen und Säume, die potenzielle Nahrungshabitate für einige Arten der Gruppe (Bluthänfling, Mäusebussard, Saatkrähe, Star, Turmfalke, Waldohreule) darstellen. Es handelt sich aber nicht um mögliche essenzielle Nahrungshabitate von evtl. im Umfeld vorhandenen Brutvorkommen, da Flächen mit vergleichbarer oder höherer Eignung als Nahrungshabitate im Umfeld des FNP-Änderungsbereiches großflächig verfügbar bleiben. Weiterhin sind vorhabenbedingt keine optischen oder akustischen Störwirkungen zu erwarten, die zu Funktionsverlusten von Brutplätzen bzw. Revieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen könnten (siehe unten). Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG treten nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Die Arten Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Nachtigall und Neuntöter werden als potenzielle Brutvögel im Bereich der ehemaligen Tongrube betrachtet. Aufgrund der großen Entfernung potenzieller Bruthabitate zum Vorhabenbereich (mind. 280 m) sind keine Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Störwirkungen zu erwarten.

Mäusebussard, Saatkrähe, Sperber, Star, Turmfalke und Waldohreule könnten auch in einem Gehölz 150 m westlich des Vorhabenbereiches brüten. Dieses Gehölz ist von Gewerbebebauung umgeben. Falls hier Bruten der genannten Arten vorhanden sind, sind diese entweder wenig empfindlich gegenüber bau- oder betriebsbedingten Störwirkungen oder haben sich an solche gewöhnt. Die Inanspruchnahme von Ackerfläche betrifft nur geringe Flächenanteile möglicher Nahrungshabitate für evtl. in der Umgebung vorhandene Brutvorkommen dieser Arten. Zusammenfassend ist auch für diese Arten davon auszugehen, dass keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen durch Störwirkungen eintreten können.

Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Steinkauz

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Die Arten werden als potenzielle Brutvögel an Gebäuden im Gewerbegebiet (Mehlschwalbe) bzw. in Habitaten im weiteren Umfeld des FNP-Änderungsbereiches (Rauchschwalbe, Schleiereule, Steinkauz) eingestuft. Da mögliche Brutstandorte nicht von direkten Inanspruchnahmen betroffen sind und auch anlage- oder betriebsbedingt keine erhöhten Tötungsrisiken zu erwarten sind, werden keine Tötungstatbestände erfüllt.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Mögliche Brutstandorte sind nicht von Eingriffen betroffen. Somit kommt es nicht zu direkten Verlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen betreffen Ackerflächen und Säume, die als Nahrungshabitate genutzt werden könnten. Es handelt sich aber nicht um mögliche essenzielle Nahrungshabitate von evtl. im Gewerbegebiet bzw. im weiteren Umfeld vorhandenen Brutvorkommen dieser Arten, da für diese Vorkommen Flächen mit vergleichbarer oder höherer Eignung als Nahrungshabitate großflächig verfügbar bleiben würden. Weiterhin sind vorhabenbedingt keine optischen oder akustischen Störwirkungen zu erwarten, die zu Funktionsverlusten von Brutplätzen bzw. Brutrevieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen könnten (siehe unten). Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG treten nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Vorhabenbedingt sind keine Störwirkungen zu erwarten, die zu verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen von evtl. im Gewerbegebiet (Mehlschwalbe) oder im weiteren Umfeld vorhandenen Brutvorkommen bzw. Revieren führen könnten. Störungstatbestände treten nicht ein.

6.2.3 Kreuzkröte

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Die Kreuzkröte kommt in der ehemaligen Tongrube nordwestlich des Änderungsbereiches vor. Aufgrund der hohen Mobilität von Kreuzkröten ist denkbar, dass Tiere in den geplanten FNP-Änderungsbereich einwandern, wenn hier im Zuge von Baumaßnahmen besiedelbare Lebensräume mit vegetationsarmen Bereichen und wassergefüllten Mulden entstehen. In diesem Zusammenhang könnten auch Tötungsrisiken durch Baubetrieb eintreten, so dass der Tötungstatbestand erfüllt werden könnte. Dies kann durch bestimmte Maßnahmen in der Bauphase (u.a. Vermeidung einer Entstehung wassergefüllter Mulden, ggf. ökologische Baubegleitung, siehe Kapitel 10.1) vermieden werden.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Im FNP-Änderungsbereich sind aktuell keine Lebensräume mit einer Eignung als Reproduktions- oder Landhabitate für Kreuzkröten vorhanden. Es ist aber denkbar, dass bei Baumaßnahmen im FNP-Änderungsbereich geeignete Lebensräume für Kreuzkröten als Fortpflanzungs-/Ruhestätten neu entstehen und von Kreuzkröten besiedelt werden. Dem kann durch geeignete Maßnahmen begegnet werden, z.B. durch Vermeidung einer Entstehung wassergefüllter Mulden und eine ökologische Baubegleitung (siehe Kapitel 10.1), so dass Schädigungstatbestände vermieden werden.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Für die Kreuzkröte sind keine Beeinträchtigungen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störwirkungen zu prognostizieren, die über die oben beschriebenen Auswirkungen, im theoretisch möglichen Fall eines Einwanderns der Art in den FNP-Änderungsbereich im Zuge von Baumaßnahmen, hinausgehen. Es wird nicht von einer möglichen Erfüllung von Störungstatbeständen ausgegangen.

7. ZUSAMMENFASSUNG: ERGEBNIS DER PRÜFUNG MÖGLICHER BETROFFENHEITEN (ASP I)

In den vorherigen Kapiteln erfolgt eine Darstellung möglicher Auswirkungen der geplanten 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes Baesweiler, auf Tierarten mit Relevanz für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe I). Der geplante FNP-Änderungsbereich umfasst eine 2,0 ha große Ackerfläche.

Die Zusammenstellung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten erfolgt auf Grundlage von Angaben der Informationssysteme des LANUK (insbesondere Messtischblatt-bezogene Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten), Quellen- und Informantenangaben sowie einer Analyse der Lebensraumsituation im Vorhabenbereich und Umfeld (Auswertung Luftbild, topographische Karten). Die ergänzte Auswahl planungsrelevanter Arten im MTB-Quadranten, in dem der Betrachtungsraum liegt, enthält Fledermausarten, eine weitere Säugetierart, 21 Vogelarten und die Kreuzkröte als planungsrelevante Amphibienart.

Im Betrachtungsraum ist mit Vorkommen von mehreren **Fledermausarten** (u.a. Zwergfledermaus) zu rechnen. Diese könnten den Betrachtungsraum inklusive den FNP-Änderungsbereich als Nahrungshabitate nutzen. Der Gebäudebestand des Gewerbegebietes bietet Quartiermöglichkeiten für Wochenstuben und Einzelindividuen gebäudebewohnender Arten wie Zwergfledermaus, evtl. auch für Einzeltiere weiterer Arten. Eingriffsbedingte Tötungsrisiken und direkte Verluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten von Fledermäusen sind ausgeschlossen, da im Vorhabenbereich keine Quartiermöglichkeiten vorhanden sind. Die Inanspruchnahme der 2,0 ha großen Ackerfläche löst keine Schädigungs- und Störungstatbestände aus, da es sich nicht um einen möglichen essenziellen Nahrungsraum für evtl. im Umfeld ansässige Fledermausvorkommen handelt. Weiterhin sind durch bau-/betriebsbedingte optische oder akustische Störwirkungen keine Beeinträchtigungen auf Ebene von Lokalpopulationen zu erwarten, die Störungstatbestände erfüllen könnten. Für potenziell vorkommende Fledermausarten kommt es daher nicht zu artenschutzrechtlich relevanten Konflikten.

Die planungsrelevanten Vogelarten **Feldlerche**, **Kiebitz**, **Rebhuhn** und **Wachtel** könnten als Brutvogelarten in Feldflurbereichen im Vorhabenbereich und Umgebung vorkommen. Die Feldlerche wurde hier in einer Kartierung zur Artenschutzprüfung zum B-Plan 3 F der Stadt Baesweiler (FEHR 2017) nachgewiesen. Vorhabenbedingt könnte es zu Verlusten von Brutlebensräumen dieser Arten und einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen.

Die planungsrelevanten Arten **Baumpieper**, **Bluthänfling**, **Feldsperling**, **Mäusebussard**, **Nachtigall**, **Neuntöter**, **Saatkrähe**, **Sperber**, **Star**, **Turmfalke**, **Waldohreule** sind mögliche Brutvogelarten in Gehölzbeständen (Baumbeständen, Gebüschen etc.) in der Umgebung des Vorhabenbereiches, der Star auch an Gebäuden. Potenzielle Brutbereiche dieser Arten liegen im Bereich der ehemaligen Tongrube, die mind. 280 m nordwestlich des FNP-Änderungsbereiches liegt, sowie einem von Gewerbebebauung umgebenen Gehölz 150 m westlich des Änderungsbereiches. Aufgrund der Entfernungen zum Vorhabenbereich bzw. der Lage in unmittelbarer Nähe zu Gewerbenutzung treten für evtl. in diesen Bereichen vorhandene Bruten dieser Arten keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen durch Störwirkungen ein. Bluthänfling, Mäusebussard, Saatkrähe, Star, Turmfalke und Waldohreule sind mögliche Nahrungsgäste auf der Ackerfläche im Vorhabenbereich. Die vorhabenbedingte Inanspruchnahme betrifft aber nur geringe Flächenanteile möglicher Nahrungshabitate für evtl. in der Umgebung vorhandene Brutvorkommen dieser Arten. Für die Arten dieser Gruppe ist zusammenfassend nicht von möglichen artenschutzrechtlich relevanten Konflikten auszugehen.

Die **Mehlschwalbe** ist eine potenzielle Brutvogelart im Gewerbegebiet im Umfeld des FNP-Änderungsbereiches, **Rauchschwalbe**, **Schleiereule**, **Steinkauz** in Gebäuden bzw. Habitaten im weiteren Umfeld des FNP-Änderungsbereiches. Auch diese Arten könnten im Vorhabenbereich als Nahrungsgäste auftreten. In Anbetracht des großflächigen Angebotes an Offenlandbereichen mit vergleichbarer oder höherer Eignung als Nahrungshabitate in der Umgebung potenzieller Brutbereiche gehen aber mit der Inanspruchnahme der Ackerfläche keine potenziell verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen einher. Auch für diese Arten ergeben sich insgesamt keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Die in der Umgebung des FNP-Änderungsbereiches nachgewiesene planungsrelevante Amphibienart **Kreuzkröte** könnte unter Umständen in den Vorhabenbereich einwandern, wenn hier durch Baumaßnahmen besiedelbare Lebensräume entstehen. In diesem Zusammenhang sind verbotstatbeständliche

Tötungsrisiken sowie Zerstörungen von (baubedingt entstandenen) Fortpflanzungs-/Ruhestätten nicht auszuschließen. Dies kann durch bestimmte Maßnahmen in der Bauphase (z.B. Vermeidung einer Entstehung wassergefüllter Mulden, ggf. ökologische Baubegleitung, siehe Kapitel 10.1) vermieden werden.

Fazit:

Zusammenfassend ist von möglichen artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten für folgende Arten auszugehen:

- **planungsrelevante Vogelarten: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel,**
- **planungsrelevante Amphibienart: Kreuzkröte.**

Mögliche Betroffenheiten dieser Arten sind in einer vertiefenden Prüfung in der Stufe II der Artenschutzprüfung zu klären und zu bewerten.

8. DATENGRUNDLAGEN (ASP II)

Im Jahr 2025 wurde eine Erfassung der Brutvögel mit Schwerpunkt auf einer Erfassung der als potenziell vorkommend eingestuften Feldvogelarten durchgeführt. Methoden, Termine und Untersuchungsgebiet sind im Folgenden näher beschrieben.

Brutvogelerfassung: Erfassung der Brutvögel im Rahmen einer Revierkartierung in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2025), 5 Begehungen morgens/vormittags zur Erfassung tagaktiver Arten im Zeitraum April bis Juni, 2 Begehungen abends in Juni und Juli zur Erfassung dämmerungsaktiver Arten (v.a. Wachtel), eine weitere Begehung im August zur Erfassung des Rebhuhns (Begehungstermine siehe Tab. 2). Die Vogelarten wurden akustisch und optisch registriert. Zur Erfassung von Wachtel und Rebhuhn wurde eine Klangattrappe eingesetzt.

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit bei der Beauftragung erfolgten im Februar/März keine Abendbegehungen zur Erfassung des Rebhuhns. Bei den ab April durchgeführten Früh-/Tagesbegehungen wurden Säume, Graswege und Ackerschläge (soweit einsehbar) intensiv visuell auf Rebhühner kontrolliert. In Verbindung mit den Begehungsterminen im Juni, Juli (abends) und August (tagsüber) wird die Vorgehensweise als ausreichend erachtet, um ein Vorkommen des Rebhuhns im Untersuchungsgebiet zu klären.

Untersuchungsgebiet: Vorhabenbereich und nähere Umgebung bis mind. ca. 200 m Entfernung (Feldflur) bzw. 150 m Entfernung (Gewerbegebiet) zur Vorhabenbereichsgrenze (siehe Abb. A1 im Anhang).

Tab. 2: Begehungsdaten

Datum	Beginn Begehung	Wetter	bearbeitete Artengruppe bzw. Art, Durchgang Nr. ()
08.04.2025	06.45	2°C, Wolken 0%, Wind 0-1	tagaktive Vögel (1)
14.04.2025	06.50	9°C, Wolken 10%, Wind 1	tagaktive Vögel (2)
06.05.2025	10.20	13°C, Wolken 0%, Wind 1-3	tagaktive Vögel (3)
21.05.2025	08.15	14°C, Wolken 20%, Wind 1-2	tagaktive Vögel (4)
03.06.2025	07:00	13°C, Wolken 0%, Wind 0-1	tagaktive Vögel (5)
11.06.2025	21.30	13°C, Wolken 0%, Wind 0-1	dämmerungsaktive Vögel (v.a. Wachtel) (1)
03.07.2025	21.30	20°C, Wolken 0%, Wind 0-1	dämmerungsaktive Vögel (v.a. Wachtel) (2)
13.08.2025	07.30	22°C, Wolken 0%, Wind 3	Rebhuhn

Die planungsrelevante Amphibienart Kreuzkröte wurde im Rahmen der Erfassungen für die Stufe II der ASP nicht mitbearbeitet. Im FNP-Änderungsbereich und näherer Umgebung (bis 200 m) ist derzeit aufgrund fehlender Habitatsignung nicht mit einem Auftreten der Art zu rechnen. Zu dem Vorkommen in der weiteren Umgebung (ehemalige Tongrube) liegen ausreichend Informationen aus Quellenangaben vor. Die Art wird in den Ausführungen zu Maßnahmen und vorhabenbedingten Betroffenheiten (Kapitel 10, 11) berücksichtigt.

9. ERGEBNIS DER VORHABENBEZOGENEN UNTERSUCHUNG

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassung der Vögel wurden 28 Arten im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesen. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. 17 Arten wurden als Brutvögel oder potenzielle Brutvögel im UG festgestellt, weitere 11 Arten als Nahrungsgäste bzw. überfliegend.

Von den festgestellten Vogelarten sind 9 Arten „planungsrelevant“ nach Definition von KIEL (2005), und zwar Feldlerche, Nachtigall und Rebhuhn, die als Brutvögel bzw. mit besetzten Revieren im UG und dessen Umfeld festgestellt wurden, sowie die Gastvogelarten Bluthänfling, Graureiher, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Saatkrähe und Turmfalke.

Tab. 3: Artenliste Vögel. **Status:** B Brutnachweis oder Brutverdacht (Revier besetzt), BM möglicher Brutvogel, G Gastvogel (zur Brutzeit, z.B. Nahrungsgast), Ü Überfliegend. **RL NW, RL NB:** Rote-Liste Status in Nordrhein-Westfalen / in der Region Niederrheinische Bucht nach SUDMANN et al. (2021). **RL D:** Rote-Liste Status in Deutschland nach RYSLAVY et al. (2020). Kategorien: 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V zurückgehend (Vorwarnliste), * ungefährdet, - keine Angabe (Neozoon). **§:** Schutzstatus nach BNatSchG: b besonders geschützte Art, s besonders und streng geschützte Art. Fett gedruckt: planungsrelevante Art.

Art	Sta- tus	RL NW	RL NB	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	*	b	Revier in der nordwestlichen Umgebung des Vorhabenbereiches
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	G	3	2	3	b	Einzelnachweis als Gastvogel im Gewerbegebiet
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	*	b	Revier in Gehölzbestand im Gewerbegebiet westlich des Vorhabenbereiches
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	G	*	*	*	b	Gastvogel in der nördl. u. nordwestl. Umgebung des Vorhabenbereiches
Dorngrasmücke <i>Curruca communis</i>	B	*	*	*	b	Einzelrevier in Saumbereich im Gewerbegebiet im Umfeld des Vorhabenbereiches
Feldlerche <i>Alda arvensis</i>	B	3	3	3	b	3 Reviere in der nördlichen Umgebung des FNP-Änd.- bereiches, Revierzentren ca. 30 m, 120 m, 140 m entfernt von der Grenze des Vorhabenbereiches
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	G	*	*	*	b	Nachweis als Nahrungsgast in der Feldflur nördlich des Vorhabenbereiches
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	Ü	*	*	*	b	Einzelnachweis überfliegend über dem Gewerbegebiet

Art	Sta- tus	RL NW	RL NB	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	BM	*	*	*	b	Nachweis in der nordwestlichen Umgebung des Vorhabenbereiches
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochrurus</i>	B	*	*	*	b	Reviere im Gewerbegebiet im Umfeld des Vorhabenbereiches
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B	*	*	*	b	Revier in Gehölzbestand im Gewerbegebiet westlich des Vorhabenbereiches
Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>	B	k.A.	k.A.	k.A.	b	Revier mit Zentrum im Vorhabenbereich
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	*	*	*	b	Nachweis im Gewerbegebiet westlich des Vorhabenbereiches
Mauersegler <i>Apus apus</i>	G	*	V	*	b	Nachweis als Gastvogel im Luftraum über dem Vorhabenbereich und Umgebung
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	*	*	*	s	Nachweis als Gastvogel südl. des Vorhabenbereiches (Randwall Gewerbegebiet)
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	B	3	1	*	b	Revier ca. 300 m nordwestlich des Vorhabenbereiches (Gehölz an ehem. Tongrube)
Nilgans <i>Alopochen aegyptiaca</i>	G	-	-	-	b	Einzelnachweis überfliegend nordwestl. des Vorhabenbereiches
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	*	b	Reviere in Gehölzen westlich und nordwestlich des Vorhabenbereiches
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	B	*	*	*	b	Brut in Kleingehölz in der Feldflur nördlich des Vorhabenbereiches, Nahrungsgast auf Ackerflächen
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	G	3	2	V	b	Nahrungsgast in geringer Anzahl in der nördlichen Umgebung des Vorhabenbereiches
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	B	2	1	2	b	1 Revierpaar im UG, Nachweise am nördlichen Rand d. Vorhaben- bereiches und im nördl. Umfeld
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	*	*	*	b	Revier in Gehölzbestand im Gewerbegebiet westlich des Vorhabenbereiches
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	*	b	Revier in der nordwestl. Umgebung des Vorhabenbereiches
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	G	*	V	*	b	Nahrungsgast im Ackerland nördlich des Vorhabenbereichs (Trupp)
Schafstelze <i>Motacilla flava</i>	B	*	*	*	b	Revier in der nordöstl. Umgebung des Vorhabenbereiches

Art	Sta- tus	RL NW	RL NB	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet
Turmfalke Falco tinnunculus	G	V	2	*	s	Nachweise über dem Vorhaben- bereich und in der nördlichen Umgebung
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	*	b	Revier in der nordwestl. Umgebung des Vorhabenbereiches
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	*	b	Revier in Gehölzbestand im Gewerbegebiet westlich des Vorhabenbereiches

10. MAßNAHMEN

10.1 Vermeidungsmaßnahmen

Im Folgenden sind Maßnahmen zusammengestellt, mit denen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von vorhabenbedingt betroffenen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vermieden werden können.

V1 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Individuen und Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten

Eingriffe in Vegetationsflächen, inklusive Ackerflächen, -brachen und Säume im Zuge der Baufeldräumung sowie sonstige baubedingte Inanspruchnahmen und Nutzungen von Vegetationsflächen sind außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten durchzuführen, d.h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar, um direkte Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und bebrüteten Nestern zu vermeiden.

Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Individuen und Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten sind zwingend erforderlich, um das Eintreten des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestandes für wildlebende Vogelarten einschließlich nicht-planungsrelevanter Arten zu vermeiden.

V2 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Kreuzkröten

Aufgrund des Vorkommens der Kreuzkröte in der ehemaligen Tongrube in der nordwestlichen Umgebung des FNP-Änderungsbereiches ist denkbar, dass Kreuzkröten in den Änderungsbereich einwandern, wenn hier im Zuge von Baumaßnahmen besiedelbare Lebensräume mit vegetationsarmen Bereichen und wassergefüllten Mulden entstehen.

Eine mögliche Entstehung von für die Art attraktiven Lebensräumen sowie mögliche verbotstatbeständige Tötungsrisiken für Kreuzkröten können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden, z.B. durch Vermeidung einer Entstehung wassergefüllter Mulden im Zuge von Bautätigkeiten, durch Kontrollen der Baustellen auf Laich, Larven und adulte Kreuzkröten sowie ggf. Bergen und Umsiedeln von Entwicklungsstadien und Individuen. Zur fachgerechten Umsetzung solcher Maßnahmen ist im Vorfeld von Baumaßnahmen durch eine fachkundige Person in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein entsprechendes Konzept zu erstellen und während der Baumaßnahmen umzusetzen. Ggf. ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten.

Solche Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um eingriffsbedingte Gefährdungen von Kreuzkröten sowie die damit verbundene Auslösung artenschutzrechtlicher Tötungstatbestände zu vermeiden.

V3 Im Fall einer äußeren Eingrünung des erweiterten Gewerbegebietes: keine Pflanzung hochwüchsiger Baumbestände, kein Wall, Gestaltung vorzugsweise als offene / halboffene Saumstreifen mit lockeren Gebüschgruppen

Falls eine äußere Eingrünung des erweiterten Gewerbegebietes vorgesehen ist, sollte diese nach Möglichkeit als offener Saumstreifen ohne Gehölze oder mit locker angeordneten Gebüschgruppen gestaltet werden. Auf eine zusammenhängende Bepflanzung mit hochwüchsigen Bäumen sollte verzichtet werden, ebenso auf die Anlage eines Walls.

Vertikalstrukturen wie Gehölze, Gebäude und hohe Wälle führen zur Minderung der Lebensraumeignung von Offenlandbereiche im Umfeld für Feldvogelarten wie die Feldlerche (Kulissenwirkung). Die Maßnahme trägt dazu bei, eine solche Beeinträchtigung in der Umgebung des Vorhabenbereiches zu reduzieren. Die gewerbliche Bebauung ist voraussichtlich mit einer Kulissenwirkung verbunden. Diese würde sich mit randlichen Vertikalstrukturen wie z.B. hochwüchsigen Gehölzen noch weiter verstärken.

V4 Minderung von Lichtemissionen

Bei der Konzeption von Außenbeleuchtungen ist generell eine Reduzierung von Lichtemissionen anzustreben. Lichtemissionen bzw. Lichtstreuung können durch technische Maßnahmen gemindert werden, z.B. Verwendung von vollabgeschirmten Leuchten oder direktstrahlenden LED-Leuchten mit Linsentechnik. Die Abstrahlwinkel sind gemäß den jeweiligen Erfordernissen zu optimieren. Zu empfehlen ist eine Verwendung von Leuchten mit „insekten- und fledermausfreundlichem Licht“ mit geringem Blauanteil.

Die Maßnahme ist nicht zwingend erforderlich, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Sie wird aber empfohlen, um mögliche Störwirkungen auf lichtempfindliche Fledermausarten und weitere nachtaktive Tierarten zu reduzieren. Außerdem entspricht die Reduzierung von Lichtemissionen den Vorgaben der 3. Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, BT Drs. 19/28182) zur Eindämmung von Lichtverschmutzung.

10.2 CEF-Maßnahme

Im Folgenden wird eine Maßnahme beschrieben, mit der vorhabenbedingte Verluste bzw. Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten der planungsrelevanten Vogelarten Feldlerche und Rebhuhn (je 1 Revier) ausgeglichen werden können (CEF-Maßnahmen).

M1 Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland

Der Maßnahmentyp beinhaltet die Schaffung von für Feldlerche und Rebhuhn geeigneten Ackerkulturen durch Anlage von Ackerbrachen. Die Beschreibung einer geeigneten Maßnahme für das **Rebhuhn** im Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) enthält u.a. folgende Angaben:

Anforderungen an den Maßnahmenstandort:

- ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen, auch zu stark begangenen Feldwegen (Spaziergänger, Hunde),
- Lage im offenen Gelände, d.h. nicht in Nähe zu Waldrändern oder anderen dichten Vertikalkulissen,
- Anlage bevorzugt als flächige Maßnahme. Bei streifenförmiger Anlage Verteilung über Maßnahmenraum, mit Anbindung an weitere Randstrukturen.

Anforderungen an Qualität und Menge:

- Mögliche Maßnahmentypen (Ackerstreifen oder -flächen):
Anlage von Ackerbrachen, jeweils mit Teilflächen aus ein- und zwei- oder mehrjährigen Brachen, durch Einsaaten oder selbstbegrünend. Dichtwüchsige Bestände (z.B. dichte Brachen mit Luzerne) sind ungeeignet. Z.B. „Göttinger Modell“: Flächen bzw. Streifen jeweils zweigeteilt, mit je zur Hälfte ein- und zweijähriger Brache. Spezielle Saatgutmischung.
- bei streifenförmiger Maßnahme Kombination mit Schwarzbrachestreifen, falls keine unbefestigten Wege oder andere offene Bodenstellen vorhanden sind,
- Flächenbedarf: pro Paar mind. 1 ha Maßnahmenfläche im 3-5 ha großen Aktionsraum,
- bei streifenförmiger Maßnahme: Breite mind. 15 m,
- kein Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, keine mechanische Beikrautregulierung.

Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung:

- Die Kulturen müssen regelmäßig gepflegt bzw. neu angelegt werden. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist möglich.
- Keine Mahd innerhalb der Brutzeit (April bis Mitte August),
- Pflege soll auf dauerhaften Erhalt eines Nebeneinanders lückiger und dichter bewachsener sowie blütenreicher Vegetationsbestände abzielen. Z.B. jährliche Neueinsaat auf 50% der Fläche nach flacher Bodenbearbeitung, andere 50% bleiben 2- oder mehrjährig bestehen.

Die Maßnahmen sind nach 2 Jahren wirksam, sobald eine zweijährige Brachfläche entstanden ist. Die Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird als insgesamt „hoch“ bewertet.

Es ist ein maßnahmenbezogenes Monitoring unter Einbeziehung der Landwirte erforderlich, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen und die Pflege zur Herstellung und zum dauerhaften Erhalt geeigneter Lebensräume (mit lückiger Vegetation) führen.

Dieser Maßnahmentyp erfüllt auch die Anforderungen für die Herstellung eines geeigneten Lebensraumes für die **Feldlerche** (vgl. Maßnahmenbeschreibung in MULNV & FÖA 2021). Die Anforderungen an einen geeigneten Lebensraum weichen in folgenden Aspekten von den Anforderungen für das Rebhuhn ab:

- Flächenbedarf: pro Revier mind. 0,5 ha,
- Dauer bis Wirksamkeit: Die Maßnahmen sind kurzfristig wirksam, d.h. unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode.

Bei fachgerechter Umsetzung der Maßnahme auf einer (gemäß Vorgabe für das Rebhuhn) mind. 1 ha großen Fläche wird somit der Kompensationsbedarf für Rebhuhn und Feldlerche erfüllt.

11. BETROFFENHEITEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN UND PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

In diesem Kapitel erfolgt eine Darstellung und Bewertung der Betroffenheiten der nachgewiesenen Arten mit Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung durch das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 formulierten Maßnahmen.

Die Darstellung und Bewertung der Betroffenheiten erfolgt für die planungsrelevanten Arten Feldlerche, Rebhuhn und Kreuzkröte einzelartbezogen in einem Formblatt („Art-für-Art-Protokoll“) entsprechend VV Artenschutz (MUNLV 2016), für planungsrelevante Gastvogelarten und nicht-planungsrelevante Brutvogelarten in Tabellenform bzw. summarisch.

Ein Revier der planungsrelevanten Vogelart Nachtigall wurde ca. 300 m entfernt vom FNP-Änderungsbereich nachgewiesen. Eine Betroffenheit durch vorhabenbedingte Wirkungen ist aufgrund der großen Entfernung zum Vorhabenbereich auszuschließen. Daher wird die Art in diesem Kapitel nicht mehr ausführlich thematisiert.

11.1 Feldlerche

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Arten ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>5003-3</td></tr></table>	5003-3
3					
3					
5003-3					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP) ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün Günstig ☒ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel - schlecht				
Arbeitsschritt Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Revierzentren der Feldlerche wurden im Offenland nördlich des FNP-Erweiterungsbereiches nachgewiesen, und zwar ca. 30 m, 120 m und 140 m entfernt von der Grenze des Erweiterungsbereiches. Das nächstgelegene Feldlerchen-Vorkommen ist voraussichtlich von einer Lebensraumentwertung durch Kulissenwirkung der zu erwartenden gewerblichen Bebauung und durch Inanspruchnahme von Teillebensraum betroffen, so dass ein Verlust zu prognostizieren ist (Reichweite Kulissenwirkung von Gehölzen und Siedlungsflächen mind. 60 m, max. 120 m, vgl. u.a. NLWKN 2011). Für die beiden anderen nachgewiesenen Reviere wird keine Betroffenheit prognostiziert, da sie am Rand bzw. außerhalb der potenziellen Wirkdistanz von Kulisseneffekten und sonstigen bau- oder betriebsbedingten Störungen liegen. Zur Minderung von Kulissenwirkungen ist im Fall einer geplanten randlichen Eingrünung auf hochwüchsige Gehölze zu verzichten (Maßnahme V3).					
Arbeitsschritt Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement					
Vermeidungsmaßnahmen: V1 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelindividuen und Entwicklungsstadien V3 keine Eingrünung mit hochwüchsigen Gehölzen CEF-Maßnahme: M1 Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland					

Arbeitsschritt		Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Vorhabenbedingt ist ein Verlust eines Revieres bzw. einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte der Feldlerche zu prognostizieren (siehe oben). Um das Eintreten des artenschutzrechtlichen Schädigungstatbestandes zu vermeiden, ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) erforderlich (Maßnahme M1). Die festgestellten Revierzentren lagen außerhalb der FNP-Änderungsbereiches. Es besteht aber die theoretische Möglichkeit einer baubedingten Inanspruchnahme eines Feldlerchen-Brutplatzes während der Brutzeit. Um eingriffsbedingte Gefährdungen von Individuen und Entwicklungsstadien sicher zu vermeiden, sind baubedingte Inanspruchnahmen von Vegetationsflächen außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten durchzuführen (Maßnahme V1). Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt es nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen.			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III:		Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
entfällt			
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
entfällt			
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
entfällt			

11.2 Rebhuhn

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Arten ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	2	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>5003-3</td></tr></table>	5003-3
2					
2					
5003-3					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP) ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün Günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☒ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel - schlecht				
Arbeitsschritt Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Im Untersuchungsgebiet wurde ein Revierpaar des Rebhuhns festgestellt. Nachweise erfolgten auf dem Grasweg an der nördlichen Grenze des FNP-Änderungsbereiches und auf dem nördlich angrenzenden Ackerschlag. Als mögliche Brutstandorte eignen sich Säume mit Ruderalbewuchs am derzeitigen nördlichen Rand des Gewerbegebietes, d.h. an der südwestlichen Grenze des FNP-Änderungsbereiches. Mit der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes kommt es zur Inanspruchnahme einer größeren Teilfläche des Revieres, möglicherweise auch zu einer Inanspruchnahme eines Brutbereiches. In jedem Fall ist von einem Verlust des Revieres auszugehen.					
Arbeitsschritt Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement					
Vermeidungsmaßnahmen: V1 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelindividuen und Entwicklungsstadien V3 keine Eingrünung mit hochwüchsigen Gehölzen CEF-Maßnahme: M1 Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland					

Arbeitsschritt		Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Vorhabenbedingt ist ein Verlust eines Revieres bzw. einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte des Rebhuhns zu prognostizieren (siehe oben). Um das Eintreten des artenschutzrechtlichen Schädigungstatbestandes zu vermeiden, ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) erforderlich (Maßnahme M1). Um mögliche Gefährdungen von Individuen und Entwicklungsstadien durch baubedingte Inanspruchnahmen von Vegetationsflächen zu vermeiden, sind solche Eingriffe außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten durchzuführen (Maßnahme V1). Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt es nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen.			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III:		Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
entfällt			
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
entfällt			
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
entfällt			

11.3 Planungsrelevante Gastvogelarten

In der folgenden Tabelle erfolgt eine kurze Bewertung der vorhabenbedingten Betroffenheiten der nachgewiesenen planungsrelevanten Gastvogelarten, im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenheiten der planungsrelevanten Gastvogelarten.

Art	Nachweise im UG	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	Einzelnachweis als Gastvogel im Gewerbegebiet	Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) Bau-/betriebsbedingte Störungen betreffen nur geringe Anteile von Offenlandbereichen, Säumen als fakultativen Nahrungshabitaten, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation. Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5) keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	Nachweis als Nahrungsgast in der Feldflur nördlich des Vorhabenbereiches	Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) Bau-/betriebsbedingte Störungen betreffen nur geringe Teilbereiche von Offenlandbereichen als fakultativen Nahrungshabitaten, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation. Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5) keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Nachweis als Gastvogel südl. des Vorhabenbereiches (Randwall Gewerbegebiet)	Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) Inanspruchnahmen und Störungen betreffen nur sehr geringen Anteil von Offenlandbereichen als möglichen Nahrungshabitaten, keine Beeinträchtigung der lokalen Population. Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5) keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten

Art	Nachweise im UG	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	Nahrungsgast in geringer Anzahl in der nördl. Umgebung des Vorhabenbereiches	Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) Flächeninanspruchnahme und Störungen betreffen nur sehr geringen Anteil von Offenlandbereichen als möglichen Nahrungshabitaten, keine Beeinträchtigung der lokalen Brutpopulation. Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5) keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	Nahrungsgast im Ackerland nördlich des Vorhabenbereichs (Trupp)	Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) Flächeninanspruchnahme und Störungen betreffen nur geringen Anteil von Offenlandbereichen als möglichen Nahrungshabitaten, keine Beeinträchtigung der lokalen Brutpopulation. Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5) keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Nachweise über dem Vorhabenbereich und in der nördlichen Umgebung	Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) Inanspruchnahmen und Störungen betreffen nur geringen Anteil von Offenlandbereichen als möglichen Nahrungshabitaten, keine Beeinträchtigung der lokalen Population. Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5) keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten

11.4 Nicht-planungsrelevante Brut- und Gastvogelarten

In der nachfolgenden Tabelle werden die nachgewiesenen nicht-planungsrelevanten Vogelarten benannt, die von vorhabenbedingten Lebensraumverlusten und/oder Störwirkungen betroffen sein könnten. Die Bewertung der vorhabenbedingten Betroffenheiten im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt summarisch, entsprechend der Vorgaben von KIEL (2005) bzw. MKUNLV (2016).

Tab. 5: Artenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenheiten von nicht-planungsrelevanten Brut- und Gastvogelarten, die von vorhabenbedingten Wirkungen betroffen sein könnten.

Art	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Brutvogelarten im FNP-Erweiterungsbereich und Randbereichen	
Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>	Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) Brutplatz der Art kann von Eingriffen betroffen sein. Zur Vermeidung des eingriffsbedingten Tötungsrisiko sind entsprechende Maßnahmen erforderlich (Einhaltung von Ausschlusszeiten für Inanspruchnahme bzw. Räumung von Vegetationsflächen, Maßnahme V1). Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen können ein Vorkommen der Art betreffen. Für die verbreitete und häufige Art ergeben sich aber keine Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulation. Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5) Ein Brutrevier bzw. eine Fortpflanzungs-/Ruhestätte ist voraussichtlich von Inanspruchnahme betroffen. Bei der verbreiteten und häufigen Art kann begründet davon ausgegangen werden, dass für das betroffene Vorkommen Ausweichmöglichkeiten verfügbar sind und die ökologische Funktion im Sinne von § 44 Abs. 4 BNatSchG erhalten bleibt.

Fortsetzung Tab. 5: Artenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenheiten von nicht-planungsrelevanten Brut- und Gastvogelarten, die von vorhabenbedingten Wirkungen betroffen sein könnten.

Art	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Brutvogelarten in der Umgebung des FNP-Erweiterungsbereichs, potenzielle u. nachgewiesene Gastvogelarten im Änderungsbereich und Umgebung	
Dohle <i>Corvus monedula</i>	Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) Brutreviere/Brutplätze sind nicht von Eingriffen betroffen. Es besteht kein Tötungsrisiko. Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) Störungen können Teil-, Nahrungshabitate betreffen. Für die verbreiteten und häufigen Arten ergeben sich keine Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulationen. Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5) Brutreviere/Brutplätze oder essenzielle Teilhabitate sind nicht von Eingriffen oder Funktionsverlusten betroffen, Zerstörungen oder Schädigungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten treten nicht ein.
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	
Kohlmeise <i>Parus major</i>	
Mauersegler <i>Apus apus</i>	
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	
Schafstelze <i>Motacilla flava</i>	

11.5 Kreuzkröte

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☒ FFH-Anhang IV-Arten ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	2	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>5003-3</td></tr></table>	5003-3
2					
3					
5003-3					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP) ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün Günstig ☒ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel - schlecht				
Arbeitsschritt Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Die Kreuzkröte kommt in der ehemaligen Tongrube ca. 300 m nordwestlich des Änderungsbereiches vor. Aufgrund der hohen Mobilität von Kreuzkröten ist denkbar, dass Tiere in den geplanten FNP-Änderungsbereich einwandern, wenn hier im Zuge von Baumaßnahmen besiedelbare Lebensräume mit wassergefüllten Mulden und vegetationsarmen Flächen entstehen. In diesem Fall ist mit Tötungsrisiken für Entwicklungsstadien und Einzelindividuen durch Baubetrieb zu rechnen, weiterhin mit dem Verlust von Wasser führenden Mulden und Kleinstrukturen, die für die Reproduktion und als Tagesverstecke genutzt werden könnten.					
Arbeitsschritt Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement					
Vermeidungsmaßnahme: V2 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Kreuzkröten					

Arbeitsschritt II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Wenn durch Bauarbeiten Wasser führende Mulden im Vorhabenbereich entstehen, könnten Kreuzkröten in den Vorhabenbereich einwandern. In diesem Fall könnten Baumaßnahmen zu verbotstatbestandlichen Tötungsrisiken für Entwicklungsstadien und Individuen der Kreuzkröte führen, weiterhin zu Verlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Durch Maßnahmen wie z.B. Vermeidung der Entstehung von Kleingewässern in der Bauphase, Kontrollen der Eingriffsbereiche auf Vorkommen sowie ggf. Absammeln und Umsiedeln von Individuen bzw. Entwicklungsstadien können solche Risiken soweit reduziert werden, dass keine Verbotstatbestände eintreten. Im Vorfeld von Baumaßnahmen ist diesbezüglich ein Konzept zu erstellen und während der Baumaßnahmen umzusetzen (Maßnahme V2).	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? entfällt	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? entfällt	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? entfällt	☐ ja ☐ nein

12. ZUSAMMENFASSUNG: ERGEBNIS DER PRÜFUNG DER BETROFFENHEITEN (ASP II)

Entsprechend des Ergebnisses des Teilbeitrags zur Stufe I der Artenschutzprüfung (Kapitel 2 bis 7) erfolgte in der vertiefenden Prüfung (Stufe II) der Artenschutzprüfung eine nähere Betrachtung der Artengruppe der Vögel. Zur Ermittlung der von dem geplanten Vorhaben betroffenen Arten erfolgte eine Erfassung der Brutvögel im Jahr 2025. Die planungsrelevante Amphibienart Kreuzkröte wird in der vertiefenden Prüfung berücksichtigt, eine vorhabenbezogene Erfassung erfolgte im Rahmen der Stufe II der ASP aber nicht, da zu dem in der Umgebung des Vorhabenbereiches vorhandenen Vorkommen ausreichend Informationen aus Quellenangaben vorlagen.

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassung der Vögel wurden 28 Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, darunter 9 planungsrelevante Arten: Feldlerche, Nachtigall und Rebhuhn als Brutvögel bzw. mit besetzten Revieren, als Gastvogelarten Bluthänfling, Graureiher, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Saatkrähe und Turmfalke.

Die **Feldlerche** wurde mit 3 Revieren in der nördlichen Umgebung des FNP-Änderungsbereiches nachgewiesen. Die Revierzentren lagen ca. 30 m, 120 m und 140 m entfernt von der Grenze des Vorhabenbereiches. Für das erstgenannte Revier ist durch Kulissenwirkung der geplanten Bebauung und Inanspruchnahme von Teillebensraum von einem Funktionsverlust auszugehen, verbunden mit einem Verlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte im artenschutzrechtlichen Sinne. Für die beiden anderen Reviere werden keine verbotstatbeständlichen Betroffenheiten prognostiziert.

Das **Rebhuhn** wurde mit einem Revierpaar im Untersuchungsgebiet festgestellt. Mit der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes kommt es zur Inanspruchnahme einer größeren Teilfläche eines Revieres, möglicherweise auch eines Brutbereiches. In jedem Fall ist von einem Verlust des Revieres auszugehen, verbunden mit einem Verlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände für Feldlerche und Rebhuhn ist, neben Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Tötungen, eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) erforderlich, mit der für die betroffenen Reviere Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang geschaffen werden, und zwar in Form von lebensraumverbessernden Maßnahmen auf Ackerflächen (siehe

Maßnahme M1). Bei fachgerechter Umsetzung kann der Kompensationsbedarf für Rebhuhn und Feldlerche auf einer mind. 1 ha großen Maßnahmenfläche erfüllt werden.

Für das Vorkommen der planungsrelevanten Brutvogelart **Nachtigall** treten aufgrund der großen Entfernung zum Vorhabenbereich (über 300 m) keine artenschutzrechtlichen Konflikte ein.

Für im Untersuchungsgebiet nachgewiesene planungsrelevante Gastvogelarten kommt es nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen, da das geplante Vorhaben nicht zum Verlust bzw. Funktionsverlust von Brutlebensräumen oder essenziellen Teilhabitaten führt und auch nicht mit Störwirkungen verbunden ist, die die jeweiligen Lokalpopulationen beeinträchtigen könnten.

Für nachgewiesene nicht-planungsrelevante Vogelarten kommt es ebenfalls nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass Eingriffe in Vegetationsflächen nicht zu einer Gefährdung von bebrüteten Nestern, Eiern oder Individuen (Jungvögeln) führen.

Die **Kreuzkröte** kommt in der ehemaligen Tongrube nordwestlich des Änderungsbereiches vor. Wenn durch Bauarbeiten Wasser führende Mulden im Vorhabenbereich entstehen, könnten Kreuzkröten hier einwandern und durch Baubetrieb Tötungsrisiken für Entwicklungsstadien und Individuen sowie Verluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten eintreten. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist im Vorfeld von Baumaßnahmen ein Konzept zu diesbezüglich geeigneten Maßnahmen zu erstellen und während der Baumaßnahmen umzusetzen (Maßnahme V2).

Die zu berücksichtigenden Vermeidungsmaßnahmen beinhalten außerdem im Falle einer geplanten äußeren Eingrünung den Verzicht auf hochwüchsige Baumbestände (Zweck: Minderung von Lebensraumbeeinträchtigungen im Offenland z.B. für die Feldlerche durch Kulissenwirkung), sowie die Minderung von Lichtemissionen (Zweck: Reduzierung möglicher Störwirkungen auf Fledermäuse und Umsetzung von Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zur Eindämmung von Lichtverschmutzung).

Fazit:

Der Fachbeitrag zur Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahme für Feldlerche und Rebhuhn aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

13. LITERATUR

- FEHR, H. (2017): Artenschutzprüfung Bebauungsplan 3F – Gewerbegebiet östlich – Stadt Baesweiler. Stand 25.10.2017. Gutachten, unveröff
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2025): @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung). <https://linfos.naturschutz-informationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>. Abfrage April 2025.
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2025): Geschützte Arten in NRW. <https://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/start>
- MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- MWEBWV & MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des - Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

- SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand Dezember 2021. Charadrius 57, Heft 3-4, 2021 (2023): 75-130.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T. J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.

Anhang: Abbildung

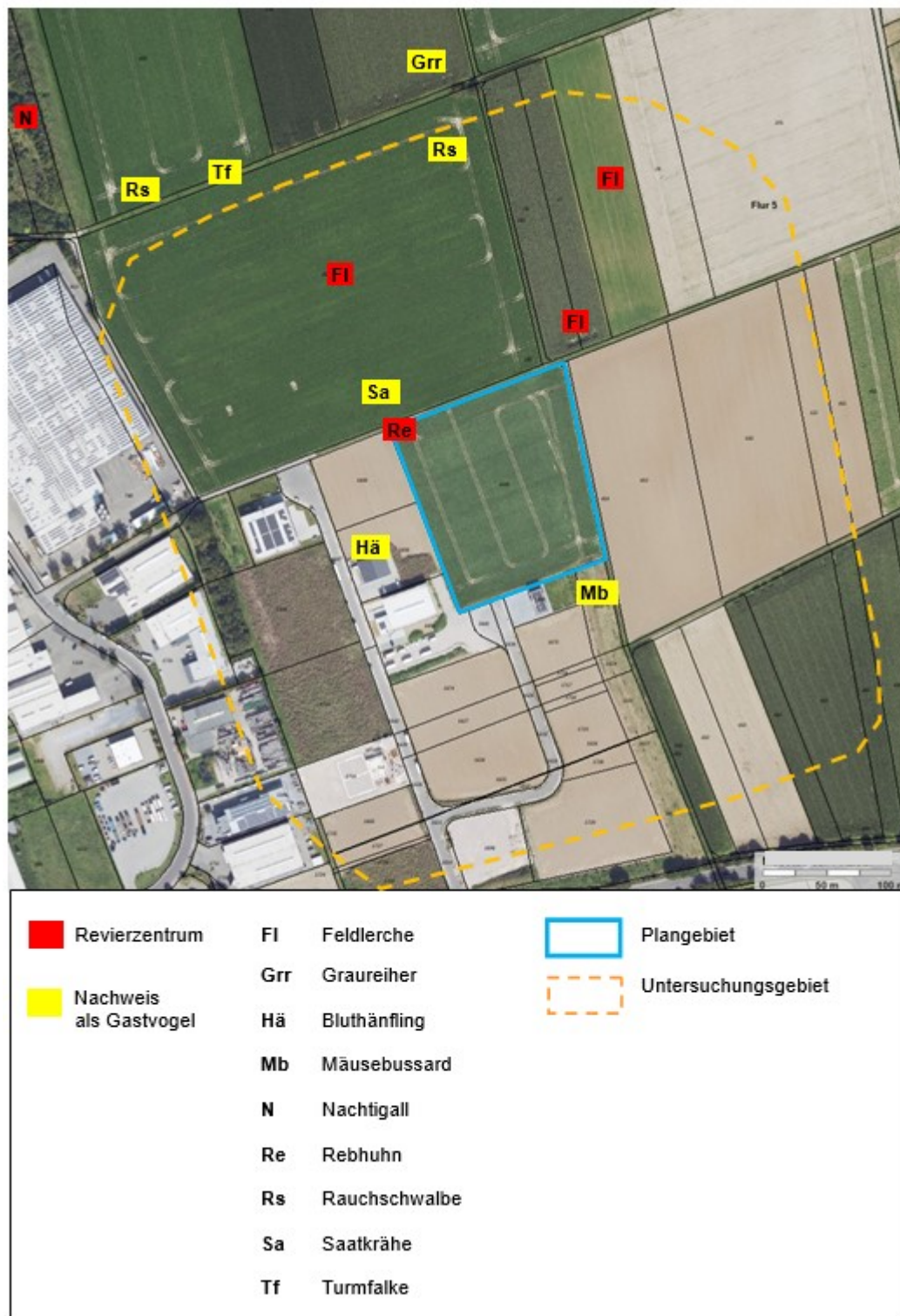


Abb. A1: Nachweise planungsrelevanter Vogelarten 2025 (Grundlage: TIM online, © GeoBasis-DE / BKG 2025).